

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/084) vom 04.03.2024**

---

**T a g e s o r d n u n g**

1. Bekanntgaben
  - Auftragsvergaben
  - Förderungen
  
2. Änderung der Satzung für das Erholungsgebiet "Stoibermühle"
  - Empfehlungsbeschluss
  
3. Änderung der Satzung für das Erholungsgebiet "Vöttinger Weiher"
  - Empfehlungsbeschluss
  
4. Satzung für das Erholungsgebiet "Pullinger Seen"
  - Empfehlungsbeschluss
  
5. Berichte und Anfragen

**TOP 1 Bekanntgaben**

Auftragsvergaben

Anwesend: 13

<b>31</b>	15.02.2024	65	Generalsanierung Asamgebäude	Trockenbauarbeiten	TAP Trockenbau Akustik Puga, 82291 Mammendorf	283.220,00
<b>32</b>	16.02.2024	65	Generalsanierung Asamgebäude	Bühnentechnik, Zusätzliche Leistungen	BBH Systems GmbH, 92637 Weiden	42.539,31
<b>33</b>	22.02.2024	65	Generalsanierung Asamgebäude	Bauendreinigung	Kara Pro e.K., 81731 München	38.505,23
<b>34</b>	22.02.2024	65	ESV-Erweiterung und Sanierung der Grundschule Vötting	Baumeisterarbeiten	Otto Heil GmbH, 97714 Eltingshausen	19.411,83
<b>35</b>	22.02.2024	65	Katharina-Geisler-Straße 9	Blitzschutz für Gebäude erstellen lassen	Gerüstbau Gemeinhardt GmbH, 85586 Poing bei München	21.481,26

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/084) vom 04.03.2024**

---

**TOP 1 Bekanntgaben**

Förderungen

Anwesend: 13

Es liegen keine Förderungen vor.

**TOP 2 Änderung der Satzung für das Erholungsgebiet "Stoibermühle"**

**- Empfehlungsbeschluss**

Anwesend: 13

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Die Satzung für das Erholungsgebiet "Stoibermühle" vom 30.04.2010 muss geändert werden, um einheitliche Satzungen für die Erholungsgebiete "Pullinger Seen", "Vöttinger Weiher" und "Stoibermühle" zu haben. Der Erholungsflächenverein und das Landratsamt Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, wurden beteiligt.

Unter § 1 Abs. 4 Satz 2 wird nur noch der Begriff "Erholungszwecke" verwendet, da "Badezwecke" im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaftsamt" liegen und nicht der Eindruck einer öffentlichen Badeanstalt erweckt werden soll. Das Landratsamt Freising überarbeitet seine entsprechenden für den wasserrechtlichen Gemeingebrauch auch dahingehend, sodass keine Regelungslücken entstehen.

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 wurde das Parken von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,10 Meter dürfen auf den Parkplätzen nicht parken.

Des Weiteren wurde unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 ergänzt, dass Tiere außerhalb der Badesaison anzuleinen sind. Das Tierverbot während der Badesaison bleibt bestehen.

Der Vorsitzende sichert dies zu und stellt den Beschlussvorschlag mit folgenden Zusatz zur Abstimmung:

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/084) vom 04.03.2024**

---

Es bestehe Einigkeit, den Begriff „Bade“ aus den Satzungen zu entfernen. Die Sommersaison werde bis zum 30.09. verlängert.

Damit würde der Beschlussvorschlag ein Empfehlungsbeschluss an den Stadtrat sein. Bis dahin werde man eine Stellungnahme des Umweltreferenten einholen.

**Beschluss Nr. 276 / 84a**

**Anwesend: 13                      Für: 13                      Gegen: 0                      den Antrag:**

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die beigefügte Satzung für das Naherholungsgebiet "Stoibermühle", die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird mit den genannten Änderungen genehmigt.

**TOP 3    Änderung der Satzung für das Erholungsgebiet "Vöttinger Weiher"**  
**- Empfehlungsbeschluss**

Anwesend: 13

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Die Satzung für das Erholungsgebiet "Vöttinger Weiher" vom 30.04.2010 muss geändert werden, um einheitliche Satzungen für die Erholungsgebiete "Pullinger Seen", "Stoibermühle" und "Vöttinger Weiher" zu haben. Der Erholungsflächenverein und das Landratsamt Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, wurden beteiligt.

Unter § 1 Abs. 4 Satz 2 wird nur noch der Begriff "Erholungszwecke" verwendet, da "Badezwecke" im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaftsamt" liegen und nicht der Eindruck einer öffentlichen Badeanstalt erweckt werden soll. Das Landratsamt Freising überarbeitet seine entsprechenden Verordnungen zum wasserrechtlichen Gemeingebrauch auch dahingehend, dass keine Regelungslücken entstehen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/084) vom 04.03.2024**

---

Des Weiteren wurde unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 ergänzt, dass Tiere außerhalb der Badesaison anzuleinen sind. Das Tierverbot während der Badesaison bleibt bestehen.

**Beschluss Nr. 277 / 84a**

**Anwesend: 13                      Für: 13                      Gegen: 0                      den Antrag:**

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die beigefügte Satzung für das Naherholungsgebiet "Vöttinger Weiher", die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird mit den genannten Änderungen genehmigt.

**TOP 4    Satzung für das Erholungsgebiet "Pullinger Seen"**

**- Empfehlungsbeschluss**

Anwesend: 13

**Beschlussvorlage der Verwaltung**

Die Satzung für das Erholungsgebiet "Kleiner Pullinger See" vom 30.04.2010 sowie die Satzung für das Erholungsgebiet "Pullinger Seen" müssen geändert werden, da einige der in der bisherigen Satzung verfügbaren Verbote nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Freising stehen und somit nicht Inhalt der Satzung sein können. Der Erholungsflächenverein und das Landratsamt Freising, Abt. Wasserrecht und Wasserwirtschaft, wurden beteiligt. Die beiden Satzungen werden der Übersichtlichkeit halber als "Satzung für das Erholungsgebiet Pullinger Seen" zusammengefasst, auch das neue Teilgebiet am "Großen Pullinger See" westlich der Acheringer Straße ist nun berücksichtigt.

Die in § 1, Abs. 2 genannte Flur Nr. 1046 wurde aus der Satzung entfernt. Das Flurstück Nr. 1046 wurde getauscht und ist nunmehr im Fremdbesitz. Der Lageplan der Pullinger Seen wurde überarbeitet und erneuert und ist Bestandteil der neuen Satzung.

Unter § 1 Abs. 4 Satz 2 wird nur noch der Begriff "Erholungszwecke" verwendet, da "Badezwecke" im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Freising, Abt. Wasserrecht und Was-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Finanz- und Verwaltungsausschusses (2024/FVA/084) vom 04.03.2024**

---

serwirtschaftsamt" liegen und nicht der Eindruck einer öffentlichen Badeanstalt erweckt werden soll. Das Landratsamt Freising überarbeitet seine entsprechenden Verordnungen für den wasserrechtlichen Gemeingebrauch auch dahingehend, so dass keine Regelungslücken entstehen.

Unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 wurde das Parken von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf den ausgewiesenen Parkplätzen erlaubt. Fahrzeuge mit einer Höhe von mehr als 2,10 Meter dürfen auf den Parkplätzen nicht parken.

Des Weiteren wurde unter § 3 Abs. 2 Nr. 6 ergänzt, dass Tiere außerhalb der Badesaison anzuleinen sind. Das Tierverbot während der Badesaison bleibt.

**Beschluss Nr. 278 / 84a**

**Anwesend: 13                      Für: 13                      Gegen: 0                      den Antrag:**

Dem Stadtrat wird empfohlen zu beschließen:

Die beigefügte Satzung für das Naherholungsgebiete Pullinger Seen, die wesentlicher Bestandteil dieses Beschlusses ist und der Erstschrift des Protokolls in Anlage beiliegt, wird mit den genannten Änderungen genehmigt.

**TOP 5    Berichte und Anfragen**

Anwesend: 13

Es liegen keine Berichte und Anfragen vor.